

*Der Landvogt Ferdinand Funkner von Funken und der Rentmeister teilen Franz Joseph I. von Liechtenstein mit, dass die Beschwerde des Triesner Tavernwirts Johann Georg Gassner, die Eröffnung eines Schenckhauses von Peter Beck sei ohne Konzession erfolgt, falsch ist. Ausf. Liechtenstein, 1774 März 5, AT-HAL, H 2620, unfol.*

[1] Ihro hochfürstlichen durchlaucht.

Durchlauchtigster herzog.

Gnädigster fürst und herr, herr!<sup>1</sup>

Bey euer hochfürstlichen durchlaucht hat der Triesner<sup>2</sup> taffern-wirth Johann Georg Gassner mittelst einer weithläuffigen supplique beschwehrsam vorgestellt, was massen zuwieder der landesordnung, welche die winkel-schänckhäuser ausdrücklich verbiethete, nicht nur dem Peter Beck der schanck gestattet würde, sondern auch der baadmeister im sogenannten Vogelgesang<sup>3</sup> sich dessen anmasse, solches aber ihme, supplicanten, als dem rechtmässigen taffern-würth nicht allein, sondern zugleich auch euer hochfürstlichen durchlaucht zum nachtheill höchst dero umgeldes gereichete etc. Mit unterthänigster bitt, ihne, Gassner, bey seinem recht zu schützen, und die von dem Beck und Sprenger erschlichene concessions aufzuheben. Wodurch euer hochfürstliche durchlaucht veranlasset worden, durch ein höchstes rescript vom 8. præteriti [2] aus an die oballegirte landes-policey-ordnung gnädigst anzuweisen und zugleich, warum in vorliegenden fall davon abgewichen worden, unseren unterthänigsten bericht abzufordern.

Nun können wir wohl dem gleich angezogenen kurtzen inhalt nach ohnbedencklich zum voraus setzen, dass das gantze weithschichtige anbringen auf ein falsches suppositum gegründet, lauter so verdrehte sätze endthalte, die dasselbe von der mackel einer vorsetzlichen gefährde nicht retten lassen.

Es ist nicht ohne, dass die von dem supplicanten allegirte landes-policey-ordnung in ihren 6. titul die (wie formalia lauten) von selbst gewachsene winkel-schänck-häuser verbiethete. Sie nihmet aber auch alsogleich diejenige aus, denen die taffern-gerechtigkeit, oder der schanck vergönnet ist, oder noch in zukunft [3] vergönnet werden möchte.

Es ist also das suppositum grundfalsch, dass des Peter Becken schänck-haus ein verbottenes winkel-schänck-haus seyn könne, da solches nicht von selbst gewachsenes, oder (so auf eines hinaus lauffet) proprio ausu unternommenes, sondern mit erlaubnis der obrigkeit errichtetes schänck-haus ist, der durch die landes-ordnung ebenso wenig, als durch die gemeine rechte, die macht benommen ist, nach gut befund derley schanck auf kurtz oder lange zeit zu erlauben. Gleich es erst vor 6 jahren bey dem Johannes Vogt zu Mels<sup>4</sup> geschehen ist.

In ansehung des umgeldes und des daraus euer hochfürstlich durchlaucht zuflüssenden nutzens, oder schadens, sind bey der dem Peter Beck ertheillten puren schanck-erlaubnis unsere einsichten mit jenen des klagenden würths natürlicher dingen ganz unter- [4] schieden gewesen, und eben darum begreifen wir nicht, wie dieser als ein würth, mithin als solcher dessen beruff und gewerb von den eigennutz fast unzertrennlich sind, sich mit vorschützender besorgnis für euer hochfürstlichen durchlaucht höchstes interesse brüsten, und dagegen uns, die wir die unmittelbahr darauf gerichtete pflichten tragen, diesfahls einer unachtsamkeit per indirectum beschulden dörffte? Die vernehmung euer hochfürstlichen durchlaucht höchsten nutzens ware unsere alleinige absicht, die wir auch erreicht zu haben glauben. Wenigstens zahlet der Peter Beck ebenso vielen

---

<sup>1</sup> Franz Joseph I. von Liechtenstein (1726–1781) regierte von 1772 bis 1781. Vgl. Herbert HAUPT, *Franz Josef I. von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 533–534; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

<sup>2</sup> Triesen, Gem. (FL).

<sup>3</sup> Bad Vogelsang (†) war eine Gastwirtschaft mit Badeanlage an einer schwefelhaltigen Quelle oberhalb von Triesen mit wechselnden Besitzern. Die älteste Urkunde der Verleihung des Tafernrechts stammt aus dem Jahr 1617. Zum Bad gehörte auch Wiesland, welches 1729 zum Teil an die Gemeinde Triesen verkauft wurde. Johann Beck ließ sich 1789 bestätigen, dass er neben dem Bad auch in seinem Haus in Triesen eine Schankstube betreiben durfte. Der letzte Besitzer Andreas Oebri aus Mauren ließ das Bad verkommen, worauf der Betrieb 1799 eingestellt wurde. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, *Bad Vogelsang*; in: HLFL 1, S. 49.

<sup>4</sup> Klein Mels, Balzers, Gem. (FL).

recognitions-zins als der wirth und hat gleich in dem ersten jahr über 22 fl.<sup>5</sup> am umgeld verrechnet, da im gegentheill der würrh vorhin wie jetzt und jetzt wie vorhin alle zeit beym gleichen darmit geblieben.

[5] Wir hätten hiernächst am wenigsten dem wirth den einwand zugetrauet, dass des Becken schänck-haus denen zu misshelligkeiten geneigten gemeins-leuthen zu schädlichen conventiculis dienen könne.

Ihme, der alles von selbst beschnarchet, der alle handlungen der oberen und vorgesetzten kritisiret, der ohne factionen nicht leben kann, und sich immerdar zum haupt der widersprechenden parthey aufwirfft. Da im gegentheill wir den Peter Beck bishero nicht anderst, dann als einen stillen und friedfertigen mann kennen.

Der baadmeister in den sogenannten Vogelgesang hat die taffern-gerechtigkeit daselbsten als ein erb-lehen, und darüber ein auf pergament geschriebenes instrument von den dortmahligen landesherrn weyland herren grafen Caspar von Hohenembs<sup>6</sup>.

[6] So unächt nach allem obangeführten das ganze anbringen des supplicanten ist, so gefährlich für die obrigkeitliche und anmit für die höchste landesherrliche vorrechte concludiret er in seiner bittschrift, da er bey seiner gerechtsame geschützt zu werden, und dieser zufolge die als erschlichen benamsende concessionen aufzuheben bittet. Dadurch aber nicht undeutlich ein habendes jus prohibendi concessionem tabernarum, oder ein privilegium exclusivum onmasslich præsuponiret, dass er bey seiner vor uns schon diesfahls geführten klag auf unser wiederholtes begehren niemahlen aufgewiesen, auch niemahlen ferners aufzuweisen im stande seyn wird.

Euer hochfürstlich durchlaucht sind der höchste landesherr von höchst dero huld es alleinig abhanget, [7] dem würrh Gassner seine bitt in vollster maass zu gewehren. Wir können aber pflichten halber nur diese unterthänigste anmerckung nicht auslassen, dass es wenigstens jetzt so schnell umso bedenklicher wäre, je nachtheilligere folgen die supplicant zu gunsten seiner zu erkennen gegebener anmassungen daraus ziehen könnte. Doch wir stellen alles unterthänigst anheim und ersterben in der tieffesten ehrforcht.

Euer hochfürstlichen durchlaucht  
Unseres gnädigsten fürsten und herrn,  
Liechtenstein, den 5. Martii 1774.

Unterhängist, gehorsamste  
Ferdinand Funckner von Funcken<sup>7</sup>  
landtvogt  
Frantz Joseph Ambrosi<sup>8</sup>  
rentmeister manu propria

---

<sup>5</sup> Gulden (Florin).

<sup>6</sup> Kaspar Graf von Hohenembs (1573–1640) kaufte von Karl Ludwig Graf von Sulz (1572–1617), 1613 die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg. Vgl. Ludwig WELTI, *Graf Kaspar von Hohenembs 1573–1640: ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauer Kriegswirklichkeit im Frühbarock*, Innsbruck 1963.

<sup>7</sup> Ferdinand Funckner von Funcken, geb. um 1730, gest. 1775, war von 1771 bis 1775 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Funckner von Funcken, Ferdinand (Anton Ferdinand)*; in: HLF 1, S. 257.

<sup>8</sup> Michel Franz Josef Ambrosi († 14.08.1785) arbeitete ab 1760 im Rentamt in Vaduz, wurde 1764 Rentmeister und vertrat zeitweise den Landvogt. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Ambrosi, Michel Franz Josef*; in: HLF 1, S. 20.